

bpa-Arbeitshilfe – Sozialhilfe und Unterhalt

Informationen zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger zur Sozialhilfe

(Stand: August 2016)

Wer trägt die Kosten des Heimaufenthaltes oder der ambulanten Pflege, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung sowie Eigenleistungen des Bewohners nicht ausreichen und unterhaltspflichtige Angehörige den gesetzlich geschuldeten Unterhalt nicht zahlen?

In solchen Fällen werden die ungedeckten Kosten oftmals vom Sozialamt übernommen. Es prüft, inwieweit es im Rahmen eines gesetzlichen Forderungsüberganges Unterhaltspflichtige nach bürgerlichem Recht zur Zahlung heranziehen kann.

Typischerweise bereitet die komplexe Rechtsmaterie der Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Rahmen der Sozialhilfe vielen Pflegebedürftigen und Angehörigen große Schwierigkeiten und hinterlässt mehr offene Fragen als Antworten, da gerade das Unterhaltsrecht einer ständigen Weiterentwicklung durch Rechtsprechung und Gesetzgebung unterliegt. Im konkreten Einzelfall empfiehlt sich daher nach wie vor die Inanspruchnahme einer rechtlichen Beratung.

Mit der nachfolgend dargestellten „bpa-Arbeitshilfe – Sozialhilfe und Unterhalt“ wird versucht, in komprimierter Form einen ersten Überblick über die Thematik zu geben und Begrifflichkeiten zu klären (Stand: August 2016).

bpa-Arbeitshilfe – Sozialhilfe und Unterhalt

Informationen zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger zur Sozialhilfe

Wann kann das Sozialamt Unterhalt fordern?

Beantragen hilfebedürftige Menschen Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, wird von der Behörde wegen der Nachrangigkeit der Sozialhilfe die Unterhaltspflicht der Ehegatten sowie deren Kinder (oder Eltern) geprüft. Wenn Hilfe zur Pflege – zum Beispiel wegen der Heimkosten – gezahlt werden muss, wird der Träger der Sozialhilfe versuchen, sich die erbrachten Leistungen in diesem Fall von den Ehegatten oder Kindern des Bedürftigen zurückzuholen. Mit der Zahlung der Sozialhilfe gehen die Unterhaltsansprüche des Bedürftigen gegen seine Kinder kraft Gesetzes auf das Sozialamt über. Das heißt, das Sozialamt kann im eigenen Namen die Aufwendungen für den Unterhalt des Sozialhilfeempfängers (Leistungsberechtigter) gegenüber den Unterhaltsverpflichteten geltend machen, §§ 93 bis 95 SGB XII.

Von wem kann die Sozialbehörde Unterhalt fordern?

Der Ehegatte des Unterhaltbedürftigen ist im Verhältnis zu den Kindern des Unterhaltsbedürftigen vorrangig zum Unterhalt verpflichtet. Erst wenn dessen Unterhaltspflicht mangels Leistungsfähigkeit ausscheidet, ist zu prüfen, ob und inwieweit das Kind des Unterhaltsbedürftigen zur Deckung der Heimkosten herangezogen werden kann.

Nach dem Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind nur Verwandte in gerader Linie einander zum Unterhalt verpflichtet. Eine Unterhaltsverpflichtung besteht also im Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern und umgekehrt.

Grundsätzlich besteht nach dem Gesetz auch eine Unterhaltspflicht der Enkel gegenüber ihren Großeltern. Weil die näheren Verwandten vor den entfernteren Verwandten in gerader Linie haften, müssen Enkelkinder für den Unterhalt der Großeltern aber nur zahlen, wenn deren Eltern selbst nicht verpflichtet sind, weil ihr Einkommen und Vermögen zu gering sind (§ 1606 Abs. 2 BGB).

Unterhaltsverpflichtungen zwischen den Geschwistern und Verschwägerten scheiden grundsätzlich aus. Nicht unterhaltspflichtig sind auch Schwiegertöchter oder -söhne für Schwiegereltern sowie Schwiegereltern für ihre Schwiegertöchter oder -söhne (BGH, Urteil vom 14. Januar 2004, Az. XII ZR 69/01). Es kann aber sein, dass deren Einkommen bei der Berechnung des sogenannten individuellen Familienbedarfs berücksichtigt wird und es dadurch zu einer indirekten Schwiegerkindhaftung kommt (BGH, Beschluss vom 5. Februar 2014, Az. XII ZB 25/13).

Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern sind nur schwach ausgeprägt. Diese Rechtslage wirkt sich bei Beurteilung fast aller gesetzlichen Voraussetzungen der elterlichen Unterhaltsansprüche zugunsten der unterhaltspflichtigen Kinder aus. Weil dieses Unterhaltsverhältnis relativ gering ausgebildet ist, brauchen die unterhaltspflichtigen Kinder keine spürbare und dauerhafte Senkung ihrer berufs- und einkommenstypischen Lebensführung hinzunehmen, solange sie nicht einen unangemessenen Aufwand treiben oder ein Leben im Luxus führen. Der Begünstigung der Kinder beim Elternunterhalt im Vergleich zum Kindes- oder Ehegattenunterhalt wird Rechnung getragen durch einen höheren Selbstbehalt, großzügige Maßstäbe bei der Einkommensbereinigung und einen umfangreichen Vermögensschutz.

Elternunterhalt kann nur durch schwere Verfehlungen gegen das Kind verwirkt werden (§ 1611 BGB). Das ist jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt (BGH, Urteil vom 15. September 2010, Az. XII ZR 148/09). Eine schwere Verfehlung liegt selbst dann nicht vor, wenn der Vater den Kontakt zu seinem Kind seit 40 Jahren abgebrochen hat und es durch Testament bis auf den gesetzlichen Pflichtteil enterbt hat (BGH, Urteil vom 12. Februar 2014, Az. XII ZB 607/12). Das Kind musste trotzdem zahlen.

Sind mehrere Kinder mit genügend Einkünften vorhanden, haften sie alle anteilig (§ 1606 Abs. 3 BGB). Maßgeblich für die Haftungsquote sind dabei die jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse unter Berücksichtigung des Selbsthalts (siehe unten). Kommt ein Kind allein für den Elternunterhalt auf, obwohl bei den Geschwistern genug Einkommen und Vermögen vorhanden ist, kann es einen finanziellen Ausgleich von den anderen verlangen.

Wie wird der Unterhalt generell berechnet?

Erbringt die Behörde Sozialhilfe, zum Beispiel für die Heimunterbringung der Eltern, prüft sie, ob und in welchem Umfang sie sich die Zahlungen von den Kindern des Bedürftigen zurückholen kann. Ob tatsächlich Elternunterhalt gezahlt werden muss, hängt von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kindes des Bedürftigen ab.

Die Berechnung der Unterhaltsleistung nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen gestaltet sich grundsätzlich folgendermaßen:

Zuerst wird der so genannte ungedeckte Bedarf des bedürftigen Elternteils (im Folgenden Unterhaltsberechtigter) ermittelt. Die zur Verfügung stehenden Mittel des Unterhaltsberechtigten müssen daher zunächst voll zur Deckung des eigenen Bedarfs eingesetzt werden. Bevor nämlich die Kinder für Unterhaltszahlungen herangezogen werden, müssen die Eltern oder das Elternteil sämtliche Einkünfte aus gesetzlicher und privater Rente und der Pflegeversicherung, aber auch aus ihrem Vermögen ausgeben – also nicht nur die Vermögenserträge, sondern auch den Vermögensstamm selbst (BGH, Urteil vom 17. Dezember 2003, Az. XII ZR 224/00). Einen Schonbetrag als Vermögensreserve dürfen sie allerdings behalten, das sogenannte unverwertbare Vermögen im Barwert von derzeit 2.600 Euro (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII, § 1 Barbetragsverordnung).

Dann ermittelt das Sozialamt z. B. bei einer Unterbringung im Pflegeheim den Fehlbetrag zwischen eigenem Einkommen und Vermögen des Unterhaltsberechtigten und den Versorgungs- und Unterbringungskosten. Dieser ungedeckte Bedarf wird vom Träger der Sozialhilfebehörde übernommen.

BEISPIEL: Eine 80-jährige pflegebedürftige Frau (Unterhaltsberechtigter) ist in einem Altenpflegeheim untergebracht. Sie hat ein Renteneinkommen in Höhe von 500,00 Euro. Die Pflegekasse gewährt Leistungen für den Pflegegrad 4 in Höhe von 1.775,00 Euro.

In der Pflegeeinrichtung entstehen für die Unterhaltsberechtigten folgende Bedarfe	
Entgelt der Einrichtung (Hilfe zur Pflege, 7. Kapitel SGB XII)	2.682,00 Euro
Kosten der Unterkunft in der Einrichtung (Grundsicherung, 4. Kapitel SGB XII)	420,00 Euro
Barbetrag (Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kapitel SGB XII)	107,73 Euro
abzüglich Leistungen der Pflegekasse	1.775,00 Euro
abzüglich Einkommen (Rente)	500,00 Euro
Leistungen der Sozialhilfe	934,73 Euro
Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Höchstgrenze für die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen (Ehegatten oder Kinder) dar.	

In welcher Höhe kann der Unterhaltspflichtige mit seinem Einkommen herangezogen werden?

Ob tatsächlich Unterhalt gezahlt werden muss, hängt von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen ab.

Ehegatten müssen für ihren im Pflegeheim lebenden Partner nicht ihr gesamtes Einkommen für den Unterhalt einsetzen. Gleiches gilt ebenfalls für unterhaltspflichtige Kinder gegenüber ihren im Heim lebenden Eltern.

Im ersten Schritt wird das unterhaltsrelevante Einkommen des Unterhaltspflichtigen geprüft. Dies geschieht, indem das Jahresbruttoeinkommen ermittelt wird. Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (Sachbezüge). Berücksichtigung finden auch das Weihnachts- und Urlaubsgeld, die Überstundenvergütungen, das Wohngeld, die Eigenheimzulage oder der Dienstwagen. Des Weiteren zählen zum Einkommen des Unterhaltspflichtigen neben dem Arbeitslohn auch Krankengeld, Renten, Unterhaltszahlungen, Untermietbezüge oder Zinsen. Bei Selbstständigen sind die Einkünfte der zurückliegenden drei bis fünf Geschäftsjahre maßgeblich. Das Einkommen muss dem Unterhaltspflichtigen tatsächlich zur Verfügung stehen (Grundsatz der bereiten Mittel).

Bestimmte Einkünfte zählen kraft ausdrücklicher Bestimmungen nicht als Einkommen. Dazu gehören zum Beispiel Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder das Kindergeld. Dieses Einkommen ist sodann um die Jahreslohnsteuer sowie die Sozialversicherungsabgaben zu bereinigen. Von dem verbleibenden Nettoeinkommen können weitere Positionen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Unterhaltspflichtigen bzw. seiner Familie notwendig sind, in Abzug gebracht werden.

Hinsichtlich der abzugsfähigen Ausgaben ist auf Folgendes hinzuweisen:

Schuldverpflichtungen

Da der Bundesgerichtshof (BGH) keine Einschränkung des Lebensstandards zulässt, können die Betroffenen nahezu alle Kosten mit Ausnahme von Luxusaufwendungen (zum Beispiel spezielle Konsumartikel, aufwendige große Reisen, Kunstgegenstände) vom Einkommen absetzen, soweit sie vor Eintritt der Unterhaltspflicht bestanden haben. Zu den abzugsfähigen Verbindlichkeiten zählen insbesondere:

- die Unterhaltsbeträge gegenüber den eigenen Kindern, soweit sie minderjährig sind und/oder sich in Ausbildung/Studium befinden. Für Kinder werden die Tabellenunterhaltsbeträge nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle abgezogen,
- die Unterhaltsbeträge gegenüber geschiedenen/getrennt lebenden Ehegatten. Bei der Unterhaltsberechnung gehen die finanziellen Verpflichtungen des Kindes gegenüber den eigenen (auch geschiedenen) Ehegatten dem Elternunterhalt vor. Insoweit ist das Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes um eventuelle Ehegattenunterhaltsverpflichtungen zu bereinigen,
- die notwendigen Kinderbetreuungskosten,
- Rückzahlung eines Ratenkredits, Vereinsbeiträge, Musikunterricht der Kinder, usw.

Altersvorsorge

Eine angemessene Altersvorsorge ist einkommensmindernd zu berücksichtigen. Weil die gesetzliche Rente in Zukunft nicht mehr für eine angemessene Altersversorgung ausreichen wird, hat die eigene Altersversorgung Vorrang vor dem Elternunterhalt (BGH, Urteil vom 14.01.2004, Az. XII ZR 149/01). Bei einem Selbstständigen kann nach dem BGH etwa der Betrag, der dem gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrag entspricht – also bis zu 20 Prozent vom Bruttoeinkommen – berücksichtigt werden. Zudem können abhängig Beschäftigte fünf Prozent des Bruttoeinkommens für eine zusätzliche private Altersversorgung aufwenden (BGH, Urteil vom 28. Juli 2010, Az. XII ZR 140/07).

Eigenheim

Wohnt der Unterhaltspflichtige in der eigenen Wohnung/dem eigenen Haus, wird einerseits der fiktive Mietwert dem Einkommen hinzugerechnet. Diesen fiktiven Mietwert bemisst die Düsseldorfer Tabelle dabei pauschal mit 450,00 Euro. Andererseits können alle Aufwendungen, die mit der Finanzierung und dem Erhalt des Hauses verbunden sind, abgesetzt werden, insbesondere Renovierungskosten, Rücklagen wegen bevorstehender Instandsetzungsmaßnahmen, Zins- und Tilgungsleistungen, soweit sie nicht unangemessen hoch sind. Nach Ansicht des BGH ist es dem Unterhaltsverpflichteten außerdem nicht zuzumuten, sein eigenes, eventuell zu großes Haus zu verlassen und in eine kleine Wohnung zu ziehen. Nach Ansicht des BGH wäre eine solche Verwertung der Immobilie unangemessen (Urteil v. 07.08.2013, Az. XII ZB 269/12).

Selbstbehalt

Nach Abzug der berücksichtigungsfähigen Kosten muss dem Unterhaltspflichtigen außerdem mindestens sein notwendiger Selbstbehalt verbleiben. Der notwendige Selbstbehalt wird in den jeweiligen unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte festgelegt. Alle zwei Jahre werden diese im Rahmen der Anpassung der Düsseldorfer Tabelle überarbeitet.

Gegenüber Eltern beträgt der notwendige Selbstbehalt der unterhaltspflichtigen Kinder nach der Düsseldorfer Tabelle mindestens 1.800,00 Euro monatlich, zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden bereinigten Einkommens sowie mindestens 1.440,00 Euro für den mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden einkommenslosen Ehegatten. Verdient der Ehegatte beispielsweise durch einen Halbtagsjob dazu, wird der ihm zugerechnete Selbstbehalt um diese Summe gekürzt, mit der Folge, dass der unterhaltspflichtige Ehepartner möglicherweise wieder in Anspruch genommen werden kann.

Beispiel	
Selbstbehalt des Ehegatten	1.440,00 Euro
abzüglich eigenem Einkommen des Ehegatten zum Beispiel aus Halbtagsjob	450,00 Euro
tatsächlicher Selbstbehalt des Ehegatten	990,00 Euro

Allerdings kann der in den Unterhaltsleitlinien vorgesehene Selbstbehalt nach einem Urteil des BGH (Az. XII ZR 67/00) im Einzelfall entsprechend den Lebensverhältnissen der Ehegatten erhöht werden. Dann kann die Durchführung einer individuellen Berechnung des Selbstbehalts verlangt werden. Wer andererseits ohne Trauschein mit seinem Partner zusammenlebt, kann den erhöhten Familienselbstbehalt nicht für sich beanspruchen (BGH, Beschluss vom 9. März 2016, Az. XII ZB 693/14).

Nicht absetzbar vom Einkommen sind bei der Einkommensbereinigung grundsätzlich folgende Aufwendungen:

- in der Regel Kfz-Haftpflichtversicherungsbeiträge,
- Rundfunk- und Fernsehgebühren,
- Kosten für Tages- und Rundfunkzeitungen,
- Kosten für Krankenhaus-Tagegeldversicherungen,
- Beiträge zu Sparverträgen.

BEISPIEL: Rechnung für den Elternunterhalt nach Einkommen. Das Ehepaar wohnt in einem nicht mehr verschuldeten Eigenheim. Der männliche Ehepartner ist als Sohn der im Heim lebenden Eltern unterhaltsverpflichtet.

Position	Betrag in Euro
Nettoeinkommen Unterhaltspflichtiger	3.000,00 Euro
Zuzüglich ersparte Miete anteilig	+ 450,00 Euro
Zwischensumme	3.450,00 Euro
Berufsbedingte Aufwendungen/Fahrtkosten	- 150,00 Euro
Lebensversicherungen	- 200,00 Euro
Besuche im Pflegeheim	- 80,00 Euro
Anschaffungskredit	- 170,00 Euro
Bereinigtes Nettoeinkommen Unterhaltspflichtiger	2.850,00 Euro
Nettoeinkommen der Ehefrau	800,00 Euro
Position	Betrag in Euro
zuzüglich ersparte Miete anteilig	+ 450,00 Euro
Zwischensumme	1.250,00 Euro
Berufsbedingte Aufwendungen	- 100,00 Euro
Lebensversicherungen	- 200,00 Euro
Bereinigtes Nettoeinkommen der Ehefrau	950,00 Euro

Gesamteinkommen der Familie (gemeinsames bereinigtes Einkommen beider Partner, 2.850,00 Euro + 950,00 Euro)	3.800,00 Euro
Ehegattenunterhaltsanspruch (1/2 vom Gesamteinkommen, d. h. von 3.800,00 Euro) =	1.900,00 Euro
abzüglich 25 Prozent Haushaltsersparnis	- 475,00 Euro
Unterhaltsanspruch der Ehefrau (Ehegattenunterhaltsanspruch - Haushaltsersparnis)	= 1.425,00 Euro
Ehemann verbleiben abzüglich des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau (3.800,00 Euro - 1.425,00 Euro)	= 2.375,00 Euro
abzüglich Selbstbehalt	- 1.800,00 Euro
verbleiben	575,00 Euro
Hälfte davon anrechnungsfrei	- 287,50 Euro
geschuldeter Elternunterhalt	287,50 Euro

In welcher Höhe kann der Unterhaltspflichtige mit seinem Vermögen herangezogen werden?

Nur dann, wenn das unterhaltsverpflichtete Kind nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügt, um Elternunterhalt zahlen zu können, wird dessen verwertbares Vermögen geprüft. Bei Überschreitung der vorgesehenen Vermögensfreigrenzen (sogenanntes Schonvermögen) muss das Vermögen verwertet werden, um daraus den Unterhalt für den Hilfebedürftigen zahlen zu können.

Vermögen

Zum „Vermögen“ im Sinne des SGB XII gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Damit werden alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstige Vermögenswerte erfasst, die verwertet werden können. Der Einsatz des Vermögens kann dagegen nicht verlangt werden, wenn die Verwertung des Vermögens mit einem wirtschaftlich nicht mehr zu vertretenden Nachteil verbunden wäre.

Nicht zur Unterhaltspflicht herangezogen wird das so genannte Schonvermögen. Einen pauschalen Betrag, der als Schonvermögen bezeichnet werden kann, gibt es nicht. Es muss vielmehr im Einzelfall geprüft werden, ob die Verwertung des Vermögens zumutbar ist.

Soweit das Vermögen nachweislich der eigenen Alterssicherung dient, bleibt es unangetastet. In angemessener Höhe dürfen auch finanzielle Reserven für Reparaturen am Haus, für Urlaub, für Ersatz eines kaputten Pkw und anderes gebildet werden. Feste Schongrenzen gibt es hier nicht. Es muss gegenüber dem Sozialhilfeträger darlegt werden, in welcher Höhe Geld zurückgelegt wird und für welche Zwecke. Den stärksten Schutz genießt laut BGH (Urteil vom 7. August 2013, Az. XII ZB 269/12) die selbst genutzte Immobilie.

Altersvorsorge

Bei der Prüfung der Vermögenssituation wird ein besonderes Augenmerk auf die Altersvorsorge des Unterhaltspflichtigen gelegt. Denn der Unterhaltspflichtige muss auch im Alter keine spürbare Senkung seines Lebensstandards hinnehmen. Ihm ist es daher gestattet, die

zur eigenen Altersvorsorge notwendigen Beträge zurückzulegen. In welcher Form dies erfolgt, ist dem Unterhaltspflichtigen freigestellt.

Er kann Altersvorsorge in jeder beliebigen Art und Weise betreiben, zum Beispiel durch Abschluss von Lebensversicherungen, den Erwerb von Wertpapieren oder Fondsbeteiligungen oder auch durch die Anlage eines bloßen Sparvermögens. Dem Unterhaltspflichtigen ist es aber auch gestattet, bereits geschaffene Vermögenswerte, die der Alterssicherung dienen, als Schonvermögen dem Zugriff des Sozialamtes zu entziehen.

Welcher Betrag hierbei angemessen ist, ist unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten zu beurteilen. Im Fall eines 52-jährigen Unterhaltsverpflichteten, der über kein Grundvermögen (zum Beispiel Eigenheim) verfügte, wurde vom BGH ein Vermögen in Höhe von 100.000,00 Euro als Altersvorsorgevermögen für unantastbar erachtet. Das Gericht hat dabei berücksichtigt, dass dem Unterhaltspflichtigen bis zum Beginn der Rente nicht viel Zeit bleibt, um eine angemessene Altersvorsorge zu betreiben, damit im Rentenalter der jetzige Lebensstandard fortgeführt werden kann. Ausgehend von einer zusätzlichen Altersvorsorge von fünf Prozent vom zuletzt erzielten Bruttoeinkommen hat das Gericht für das gesamte Berufsleben (es waren hier 35 Jahre) das Schonvermögen unter Berücksichtigung einer Rendite von vier Prozent mit 100.000,00 Euro bemessen (BGH v. 30.08.2006, Az.: XII ZR 98/04).

Selbst eine Immobilie, die vermietet wird, kann als private Altersvorsorge geschützt sein, wenn nicht anderweitig vorgesorgt wurde. Die Immobilie muss nicht veräußert werden, wenn mit den Mieteinkünften die Altersversorgung gesichert werden soll. Es können regional unterschiedliche Beträge als Schonvermögen anerkannt werden. Allerdings sind die Beträge unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu überprüfen.

Selbstgenutzte Immobilie

Am besten geschützt ist Vermögen, das in ein selbst genutztes Eigenheim oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung investiert wurde (BGH, Urteil vom 7. August 2013, Az. XII ZB 269/12). Selbst genutztes Wohneigentum bleibt bei der Vermögensbewertung für den Elternunterhalt zwar nicht völlig unberücksichtigt, weil das zu einer ungerechtfertigten Besserstellung von Immobilienvermögen führen würde. Man kann aber nicht gezwungen werden, es zu verwerfen, wenn der Wohnraum den Verhältnissen angemessen ist. Denn unterhaltspflichtige Kinder müssen für die Zahlung von Elternunterhalt keine spürbare und dauerhafte Senkung ihres berufs- und einkommenstypischen Lebensstandards hinnehmen.

Die Angemessenheit bestimmt sich dabei nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf, der Grundstücks- bzw. der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes. Es können außerdem Rücklagen für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an einer selbst genutzten Immobilie gebildet werden, ohne dass diese Mittel für den Elternunterhalt herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass die gegenwärtigen Lebensverhältnisse eine Rücklage sinnvoll erscheinen lassen.

Erbe/Schenkung

Allerdings ist das Eigenheim als Schonvermögen nur auf Zeit vor einem Zugriff des Sozialamtes geschützt. Denn nach dem Tod des Leistungsberechtigten ist dessen Erbe grund-

sätzlich zum Ersatz der innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendeten Sozialhilfekosten verpflichtet, wobei diese Haftung auf den Wert des Nachlasses begrenzt ist.

Wenn eine Immobilie im Wege vorweggenommener Erbfolge auf einen oder mehrere Erben übertragen wird, muss bedacht werden, dass das Sozialamt auch Anspruch auf etwaige Schenkungen aus den vergangenen zehn Jahren erheben kann. Es ist also bedenkenswert, dass Vermögensverfügungen schon zu Lebzeiten und frühzeitig getroffen werden, wenn man sich über die Modalitäten in der Familie einig wird.

Liegen zwischen einer Schenkung und der Inanspruchnahme durch das Sozialamt mehr als zehn Jahre, so ist eine Schenkung und auch Teilschenkungen durch das Sozialamt nicht mehr angreifbar. Andernfalls könnte das Sozialamt die Schenkung anfechten und das begünstigte Kind/Enkelkind zur Zahlung eines angemessenen Entgelts für das Geschenk verpflichten, zum Beispiel in Form regelmäßiger Zuschüsse zu den laufenden Kosten oder eine höhere Einmalzahlung.

Unterhaltungspflicht von Eltern gegenüber behinderten oder pflegebedürftigen volljährigen Kindern – § 94 SGB XII

Leistet das Sozialamt bei volljährigen behinderten oder pflegebedürftigen Kindern **Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege**, dann zahlen deren Eltern einen pauschalen Unterhaltsbeitrag von maximal 26,00 Euro monatlich, ohne Überprüfung des Einkommens und Vermögens der Eltern.

Leistet das Sozialamt bei volljährigen behinderten oder pflegebedürftigen Kindern **Hilfe zum Lebensunterhalt**, dann zahlen deren Eltern einen pauschalen Unterhaltsbeitrag von maximal 20,00 Euro monatlich, ohne Überprüfung des Einkommens und Vermögens der Eltern.

Treffen beide Pauschalen zusammen, wird insgesamt ein monatlicher Pauschalbetrag von gegenwärtig maximal 46,00 Euro von den Eltern verlangt. Die Eltern müssen die oben genannten pauschalen Unterhaltsbeiträge nicht zahlen, wenn sie selbst Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen oder diese Unterhaltsbeitragszahlung eine unzumutbare Härte für sie bedeuten würde.

Welche Verfahrensgrundsätze sind zu beachten?

Die Sozialhilfebehörden können vom Unterhaltspflichtigen Auskunft über Einkommen oder Vermögen fordern. Gegen diese Auskunftspflichtung kann man sich nach der derzeitigen Rechtsprechung nicht wehren. Die Auskunftspflichtung kann notfalls mit Zwangsmaßnahmen wie Zwangsgeld erzwungen werden.

Auskunftserteilung bedeutet noch nicht, dass Unterhalt auch tatsächlich gezahlt werden muss. Wenn die geforderte Auskunft vorliegt, wird von der Sozialhilfebehörde ermittelt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Unterhaltspflichtige an das Sozialamt Unterhalt für den Sozialhilfeempfänger zahlen muss. So beurteilen die Sozialämter auch regional unterschiedlich im Rahmen ihres Ermessensspielraumes, was zum Einkommen zählt und was als Schonvermögen zu berücksichtigen ist.

Wird der vermeintlich Unterhaltspflichtige nach Prüfung seiner Einkommens- und Vermögenssituation vom zuständigen Sozialhilfeträger schriftlich aufgefordert, einen bestimmten Unterhaltsbetrag zu leisten, gilt folgendes Verfahren:

Bei der Aufforderung zur Zahlung an den Sozialhilfeträger handelt es sich nicht um einen Bescheid, der einem Verwaltungsakt entspricht. Deshalb ist gegen diese Zahlungsaufforderung auch kein Widerspruch einzulegen, wenn der mutmaßliche Unterhaltspflichtige der Ansicht ist, dass ein Anspruch des Sozialhilfeträgers gegen ihn nicht besteht. Er muss zunächst nicht gegen die Zahlungsaufforderung vorgehen. Vielmehr hat der Sozialhilfeträger den von ihm behaupteten Anspruch vor Gericht geltend zu machen, da über diese Ansprüche der Sozialbehörde gem. § 94 Abs. 5 SGB XII im Zivilrechtsweg zu entscheiden ist.

Haftung für Inhalte

Die Inhalte unserer Seiten wurden mit größter Sorgfalt bereitgestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

Die vorliegende Arbeitshilfe wurde herausgegeben vom bpa e.V. 10117 Berlin, www.bpa.de

Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Altenheim Emmaus e.V.
Scharfschwertstr. 44
16540 Hohen Neuendorf
Tel. (03303) 5329-0
<http://www.altenheim-emmaus.de>